

Hinweisblatt zur Gewährleistung

Gewährleistungsfall = mangelhafte Ware

- bei defekter oder falsch / zu wenig gelieferter Ware (=Sachmangel) oder
- bei Ware, die mit einem Rechtsmangel behaftet ist

1. Wahlrecht des Käufers zunächst nur im Rahmen der Nacherfüllung zwischen

- Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder
- Austausch der Sache

Rechte des Käufers bei Unmöglichkeit, Fehlschlagen oder einem unverhältnismäßig hohen Aufwand der Nacherfüllung für den Verkäufer:

- Preisminderung
- Wandlung, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt

Wichtig:

Wenn nach dem Scheitern der Erbringung einer Verbesserung ein Austausch der Ware möglich bleibt, so beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf die andere Art.

2. Rechte / Pflichten des Verkäufers

Die **Verweigerung** einer der Arten der Nacherfüllung ist nur dann möglich, sofern diese einen **unverhältnismäßigen Aufwand** verursacht. „Ob dies der Fall ist, richtet sich auch **nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten.**“ (§ 932 Abs 2 S 2 ABGB)

Beispiel 1: Schraube mit Gewindefehler:

Austausch der Sache = geringer Aufwand, dagegen Verbesserung unverhältnismäßig

Beispiel 2: Beschädigte Taste an Waschmaschine:

Verbesserung durch Wechseln der Taste = geringer Aufwand, dagegen Austausch der Waschmaschine unverhältnismäßig

3. Rechtsmangel

Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Mängeln zu verschaffen. Zu den Mängeln zählen auch Rechtsmängel, zB Patent-, Urheber-, Marken-, Pfandrechte oder entgegenstehende Eigentumsrechte.

4. Vermutung der Mangelhaftigkeit

§ 924 ABGB schreibt die Vermutung fest, dass ein **Mangel, der sich innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe der Sache zeigt, bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag**. Diese Vermutung gilt bis zum Beweis des Gegenteils. Sie soll nur dann nicht gelten, wenn dies mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

5. Besonderheiten im Vertragsverhältnis zu Konsumenten (B2C)

Das Konsumentenschutzgesetz hat einige Regelungen geschaffen, welche den Verbraucher im Gewährleistungsfall weiter begünstigen.

a)

Gemäß § 9 Abs 1 KSchG ist eine **Einschränkung oder eine Ausschließung der Gewährleistungsrechte** bei Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern vor Kenntnis des Mangels (also zB in den AGB) **unzulässig**.

Auch die **Vereinbarung einer kürzeren Gewährleistungsfrist als die gesetzlich vorgeschriebene** (2 Jahre bei beweglichen Sachen ab Übergabe) ist prinzipiell **unzulässig**. **Bei gebrauchten Sachen ist dies innerhalb der AGB ebenfalls nicht möglich, sondern es bedarf einer einzelnen Aushandlung mit dem Verbraucher.**

b)

§ 8 Abs 3 KSchG bestimmt, dass der Unternehmer alle notwendigen Kosten der Verbesserung oder des Austauschs, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen hat. Weitere notwendige Kosten sind beispielsweise auch solche, welche für ein Gutachten eines Sachverständigen zur Auffindung oder Beurteilung des Mangels erforderlich sind. Auch andere Kosten sind denkbar; ob diese notwendig waren, kann nur anhand des Einzelfalls beurteilt werden.

c)

Im Grundsatz hat die **Erfüllung der Gewährleistungspflichten** gemäß § 8 Abs 1 Z 1 KSchG an dem Ort stattzufinden, an dem die Sache übergeben worden ist. Hat der **Unternehmer die Sache vertragsgemäß** nach einem im Inland gelegenen **Ort befördert**

oder versendet, so soll im Grundsatz die **Gewährleistung an diesem Ort durchgeführt werden**.

Der **Unternehmer kann** entsprechend § 8 Abs 2 KSchG **verlangen, dass der Verbraucher die Sache an ihn übersendet**, damit die Gewährleistungspflichten erbracht werden können. Dies darf der Unternehmer nur in den Fällen verlangen, in denen die Rücksendung für den Verbraucher tunlich ist (z. B. Ware ist paketversandfähig).

Der Unternehmer trägt in diesen Fällen jedoch die Gefahr der Übersendung. Dies bedeutet, dass der Käufer als Übersender der Sache nicht für Transportschäden oder für das Abhandenkommen der Sache auf dem Transportweg verantwortlich ist. Ausnahmen sind zB dann denkbar, wenn der Verbraucher die Sache unzureichend verpackt hat. Dies ist jedoch ebenfalls nur im Einzelfall rechtlich beurteilbar.

d)

In den Fällen, in denen der Unternehmer zur Verbesserung oder zum Austausch verpflichtet ist und die **Ware nicht vom Verbraucher übersendet wird**, hat die Erfüllung der Gewährleistungspflichten gemäß § 8 Abs 1 KSchG stattzufinden: an dem Ort im Inland, an dem sich die Sache gewöhnlich befindet und dies für den Unternehmer nicht überraschend sein musste.

Dies soll nach Willen des Gesetzes nur dann der Fall sein, wenn nach Art der Sache deren Beförderung zum Unternehmer für den Verbraucher untunlich ist, besonders weil die Sache sperrig, gewichtig oder durch einen Einbau unbeweglich geworden ist (§ 8 Abs 1 Zi 2 KSchG).

e)

§ 9a KSchG befasst sich mit dem Fall, dass eine Sache montiert werden muss: Wenn der Unternehmer selbst die Sache montiert und dies auch vertraglich so vereinbart war, haftet dieser auch für einen Mangel, welcher bei der Montage entstanden ist. Aber der **Unternehmer haftet auch dann**, wenn die Sache zur **Montage durch den Verbraucher** bestimmt war und dessen unsachgemäße Montage auf einem **Fehler der Montageanleitung** beruht. Mängelansprüche können demgemäß anhand einer mangelhaften Anleitung entstehen.